Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bedingung, die man an eine geordnete Kontrolle der Obdachlosigkeit in einer werdenden Großstadt stellen muß — um **nicht** wissentlich eine Überbevölkerung II. Ranges zu pflanzen — erfüllt und auch in Zukunft erfüllen wird. Die unkontrollierte Obdachlosenfürsorge ist nichts als ein Vorschub für den Bettel und seine ruinösen Begleiterscheinungen, und die legitimationslose Beherbergung Obdachloser, das eigentliche Übel, haben wir hier nur im Asyl der Heilsarmee, soweit nicht die Armenpflege deren Lokal benutzt. Es ist dies der einzige Schönheitsfehler am System, den wir noch zu beseitigen hoffen. Immerhin ist ja das Obdach der Heilsarmee nicht gratis, wie das der Armenpflege, und insofern ist die Konkurrenzfähigkeit der Heilsarmee eine beschränkte.

Unterstützung brasilianischer Staatsangehöriger im Ausland.

Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich ersuchte das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro, Brasilien, um Erwirkung von Unterstützung für den in Zürich IV wohnhaften brasilianischen Staatsbürger H. B., von São Paolo.

Die angerufene Behörde ließ sich, wie folgt, vernehmen:

Brasilien kennt die staatliche Unterstützung nicht und überläßt seine hülfsbedürftigen Bürger im Lande selbst ganz der Privatinitiative. Mit um so mehr Grund sind die brasilianischen Behörden für eine auswärtige Unterstützung nicht zu haben. Das einzig Mögliche wäre, für den Fall, daß der unterstützungsbedürftige Petent im Ausland Angehörige in der Heimat besitzt, diese für ihn zu interessieren, um ihm die freie Reise nach der Heimat auf Kosten des Staates zu verschaffen und sich seiner bei Ankunft anzunehmen. Dr. G. E.

Aargau. Das Gemeindearmen-Reglement vom 25. November 1825 bestimmt in § 2:

„Für die Besorgung des Armenwesens überhaupt, für die Beratung, Besteuerung und Verpflegung der hilfsbedürftigen Waisen, Armen und Kranken insbesondere, wird der betreffende Gemeinderat das Jahr hindurch besonders dazu bestimmte Sitzungen halten, mit dem Pfarrer der Kirchgemeinde Zeit und Ort hiefür verabreden, und diesem kömmt Sitz und Stimme bei allen Beratungen und Verfügungen in solchen Sitzungen über das Armenwesen zu."

Und § 39 bestimmt: „Die Unterstützungen sollen nicht anders als vor versammelter Armenpflege bewilligt werden."

Nun hat am 3. Februar 1908 die Direktion des Innern an die Bezirksämter ein Kreisschreiben erlassen, in welchem diese ersucht werden, auf geeignet scheinende Weise zu Handen der kantonalen Armenkommission in den Gemeinden ihres Bezirkes zu erheben:

„1. Ob eine besondere Armenpflege besteht oder nicht und wie dieselbe zusammengesetzt ist.

2. Ob der Pfarrer zu den Sitzungen der Armenpflege oder des Gemeinderates eingeladen wird, wenn letzterer das Armenwesen besorgt.

3. Wird in Armensachen ein besonderes Protokoll geführt, oder werden die daherigen Verhandlungen im gemeinderätlichen Verhandlungsprotokoll eingetragen?"

Es ist das ein Fortschritt, der hoffentlich bald seine guten Früchte tragen wird. Im Interesse der guten Sache dürfte es liegen, wenn in den Gemeinden besondere Armenpflegen geschaffen und die Gemeinderäte von den Armensachen entlastet würden. Es bliebe diesen ohnehin noch Arbeit genug, denn ihre Geschäfte nehmen immer zu.

Eine besondere Armenpflege könnte den Armensachen mehr Zeit widmen und diese gründlicher erledigen. Es handelt sich ja nicht nur um Bewilligung oder Abweisung von Unterstützungsgesuchen, es gibt noch eine ganze Reihe anderer Armengeschäfte, denen etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden dürfte.

So gut wie man in jeder Gemeinde eine Schulpflege hat, sollte man auch eine Armenpflege schaffen. Mitglieder des Gemeinderates wären ja in diese gleichwohl wählbar.

Die Frage, ob die Wahl der Armenpflege-Mitglieder nicht eher durch das Volk, als durch die Gemeindebehörden vorgenommen würde, wollen wir jetzt nicht weiter besprechen. Möge die kantonale Armenkommission dafür sorgen, daß es im Armenwesen ihres Kantons bald noch weiter und in etwas rascherem Tempo vorwärts geht.

Frey, Bez.-Amtmann.

Solothurn. Seit unserer letzten Berichterstattung über den bisherigen Verlauf der Lungensanatoriumsangelegenheit hat die Kommission an den Kantonsrat eine Petition gerichtet, worin sie eine einmalige Staatssubvention von 20,000 Fr. an die Baukosten und einen jährlichen Beitrag von 5000 Fr. an die Betriebsauslagen nachsucht. Der Kantonsrat hat diese Petition am 19. Februar in Behandlung gezogen; seine Kommission hat einstimmig Erheblichkeitserklärung beantragt, und der Rat hat diese denn auch in dem Sinne ausgesprochen, daß die Regierung eingeladen wird, Bericht und Antrag einzubringen. So lautet der Kantonsratsbeschluß; die Mitteilung des „Bund" (Morgenblatt vom 20. Febr., Nr. 85), wonach der Rat die nachgesuchten Beiträge bereits bewilligt hätte, beruht offenbar auf Irrtum.

Von der Traktandenliste der Session hat die Beratung des Armengesetzentwurfes neuerdings abgesetzt werden müssen, diesmal deshalb, weil der Verfasser, Hr. Regierungsrat Hänggi, gestorben ist. Der Entwurf wird nun wohl auf seine Behandlung warten müssen, bis Herr Hänggi ersetzt ist — Gesamterneuerungswahlen im Mai — und sich sein Nachfolger in die weitschichtige Materie eingelebt haben wird. Diese Verzögerung ist namentlich deshalb fatal, weil die Armenasylfrage, die dringend nach möglichst baldiger Lösung ruft, mit der Beratung des Armengesetzes zusammengekoppelt worden ist.

Es geziemt sich, daß auch im „Armenpfleger" dem am 20. Januar abhin verstorbenen Hrn. Regierungsrat Hänggi ein Wort pietätsvoller Erinnerung gewidmet werde, hat doch Hr. Hänggi volle 20 Jahre lang das kantonale Armenwesen verwaltet, das im Kanton Solothurn dem Departement des Innern zugeteilt ist und, was ihm Anerkennung und Dank über's Grab hinaus sichert, das ist eben die Art und Weise, wie er diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung vorgestanden hat, nicht bureaukratisch schablonenhaft, sondern mit herzlicher Anteilnahme an dem Los der Armen und Unglücklichen, mit liebevoller Vertiefung in jeden einzelnen Fall, der ihm zur Entscheidung vorgelegt wurde. Wer, wie der Schreiber dieser Zeilen, viel in Armensachen mit ihm zu verkehren hatte, fühlte sich, auch wenn er politisch und religiös auf ganz anderem Boden stand, stets angenehm berührt von dem gerechten und wohlwollenden Sinne des verdienstvollen Magistraten. Ebenso schön als wahr sagte Hr. Kantonsratspräsident von Arx in seinem Nachruf bei Eröffnung der Session: „Mit der offiziellen Erledigung der offiziellen Geschäfte seines Departementes betrachtete er aber seine Pflichten gegenüber der Öffentlichkeit noch keineswegs als erschöpft. Alle gemeinnützigen Bestrebungen, namentlich auf dem Gebiete des Armen- und Gesundheitswesens, fanden in ihm einen eifrigen und zielbewußten Förderer, wie er überhaupt ein zuverlässiger Freund aller Mühseligen und Beladenen gewesen ist".

Möge der neue Vorsteher des Armenwesens vom gleichen Geiste erfüllt, von gleicher Gesinnung getragen sein! St.

Literatur.

III. Bericht des Hülfsvereins Wald über seine Tätigkeit im Vereinsjahre 1906/1907. Wald, Buchdruckerei von H. Heß, 1907. 14 S.

Der Hülfsverein Wald hat wiederum mit Geschick und Erfolg seine wichtige Aufgabe als Einwohnerarmenpflege gelöst. Wie seine Kollegen anderwärts, hatte er einen oft unangenehmen Kampf zu führen mit gewissen Armenbehörden, namentlich mit denjenigen einzelner süddeutscher Staaten und in der Schweiz des Kantons Luzern. Trotzdem wurden an Unterstützung von auswärts 6222 Fr. erhältlich gemacht (1905/06: 4040 Fr.). Aus eigenen Mitteln leistete der Hülfsverein 2661 Fr. Mit dem größten Posten figurieren wiederum die Naturalgaben (1564 Fr.), an Bar-Unterstützungen flossen 145 Fr. Ein warmes und tatkräftiges Interesse zeigt der Hülfsverein auch an der körperlichen und sittlichen Entwicklung der Jugend bedürftiger Familien. W.